

---

Politische Gemeinde  
8575 Bürglen TG

---



Bürglen



Istighofen



Leimbach



Opfershofen

---

# Reglement über die Abgabe von Wasser

# Inhaltsübersicht

---

Inhaltsübersicht .....	2
1. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1 Zuständigkeit.....	4
Art. 2 Zweck.....	4
Art. 3 Umfang .....	4
Art. 4 Aufgabe des Werkes.....	4
Art. 5 Grundlage des Rechtsverhältnisses .....	4
2. Wasserversorgungsanlagen .....	4
2.1 Anlagen des Werkes .....	4
Art. 6 Versorgungsgebiet.....	4
Art. 7 Anlagen des Werkes .....	4
Art. 8 Neue Versorgungsleitungen .....	4
Art. 9 Hydrantenanlage.....	4
Art. 10 Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall.....	5
Art. 11 Besondere Bezugsverhältnisse .....	5
Art. 12 Druckverhältnisse.....	5
2.2 Anschluss an Versorgungsleitungen .....	5
Art. 13 Ausführung der Hausanschlussleitung .....	5
Art. 14 Zahl der Anschlüsse.....	5
Art. 15 Gemeinsame Hauszuleitung .....	5
Art. 16 Baubeginn.....	5
Art. 17 Eigentum.....	6
Art. 18 Änderung von Hausanschlussleitungen.....	6
Art. 19 Temporäre Anschlüsse .....	6
Art. 20 Grabarbeiten .....	6
2.3 Hausinstallationen.....	6
Art. 21 Ausführung der Hausinstallationen.....	6
Art. 22 Hausinstallationskontrolle.....	6
Art. 23 Private Brandschutzeinrichtungen.....	6
Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen .....	6
Art. 25 Frostgefahr.....	6
Art. 26 Stilllegung .....	7
2.4 Einrichtung zur Mengenmessung .....	7
Art. 27 Wasserzähler .....	7
Art. 28 Beschädigung .....	7
Art. 29 Plombierung.....	7
Art. 30 Anzeigepflicht.....	7
Art. 31 Unterzähler .....	7
3. Abgabe von Wasser .....	7
Art. 32 Unterbrechungen und Einschränkungen .....	7
Art. 33 Schadenersatz .....	7
Art. 34 Verwendung des Wassers.....	8
Art. 35 Verweigerung der Wasserabgabe .....	8
Art. 36 Haftung .....	8
Art. 37 Unrechtmässiger Wasserbezug.....	8
Art. 38 Auflösung des Bezugsverhältnisses .....	8
Art. 39 Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen .....	8
Art. 40 Verübergewender Wasserbezug, Bauwasser .....	8
4. Finanzierung .....	8
4.1 Grundsätze.....	8
Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit .....	8
Art. 42 Anschlussgebühr.....	8
Art. 43 Benützungsg Gebühr .....	9
4.2 Verrechnung des Wasserverbrauches.....	9
Art. 44 Feststellung des Wasserverbrauches.....	9

Art. 45	Messfehler .....	9
Art. 46	Bezüger.....	9
Art. 47	Wasserverluste .....	9
Art. 48	Rechnungsstellung.....	9
Art. 49	Rechnungsdifferenzen .....	9
Art. 50	Eigentumswechsel .....	9
5.	Schlussbestimmungen .....	9
Art. 51	Reglementänderungen.....	9
Art. 52	Rekurs.....	9
Art. 53	Inkrafttreten .....	10

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zuständigkeit

Die Wasserversorgung, im nachfolgenden Werk genannt, ist ein Gemeindeunternehmen. Die Verwaltung ist Sache des Gemeinderates.

## Art. 2 Zweck

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen dem Werk und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

## Art. 3 Umfang

Das Werk liefert qualitativ einwandfreies Trink- und Brauchwasser in seinem Versorgungsgebiet nach Leistungsfähigkeit seiner Anlagen und zu Bedingungen dieses Reglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Die Wasserlieferung erfolgt zeitlich unbeschränkt, sofern das Werk daran nicht durch höhere Gewalt gehindert wird. Gleichzeitig sorgt das Werk in diesem Umfang für den Brandschutz.

## Art. 4 Aufgabe des Werkes

Das Werk erstellt, betreibt und unterhält seine Anlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## Art. 5 Grundlage des Rechtsverhältnisses

Dieses Reglement, die darauf gestützten Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage sowie das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüglern. Als Bezüglern wird der Eigentümer einer Liegenschaft oder eines Grundstückes angenommen, nicht jedoch der Pächter oder Mieter. Die Tatsache des Wasserbezuges gilt als Anerkennung des Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife. Das Reglement wird jedem Bezüglern auf Wunsch ausgehändigt.

# 2. Wasserversorgungsanlagen

## 2.1 Anlagen des Werkes

### Art. 6 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet wird in einem Wasserversorgungsplan (1:5000) festgehalten (Anhang). Der Plan ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

### Art. 7 Anlagen des Werkes

Sie umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hausanschlussleitungen, die Hydrantenanlagen, sowie weitere Anlagen gemäss Anhang.

### Art. 8 Neue Versorgungsleitungen

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat einen finanziellen Beitrag an Verteilanlagen ausserhalb des Versorgungsgebietes bewilligen. Die Höhe des Beitrages wird durch den Gemeinderat bestimmt. Das Werk tritt in jedem Fall als Bauherr auf.

### Art. 9 Hydrantenanlage

Das Werk erstellt die Hydrantenanlage. Diese ist Bestandteil der Versorgungsleitungen.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen und muss jederzeit zugänglich sein.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten. Ohne Bewilligung darf ab den Hydranten kein Wasser entnommen werden.

## **Art. 10 Durchleitungsrechte, Dienstbarkeitsverträge, Ertragsausfall**

(Änderung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26.11.1997)

Bei Erweiterungen der Anlagen auf privatem Grund muss der betroffene Grundeigentümer die notwendigen Durchleitungsrechte für Leitungen gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf seinem Privatgrund gestatten, wobei jedoch auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 691 ZGB.

Es sind Dienstbarkeitsverträge abzuschliessen und im Grundbuch einzutragen.

## **Art. 11 Besondere Bezugsverhältnisse**

In besonderen Fällen, z. B. für Wasserlieferungen an Grossbezüger sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.), kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den allgemeinen Tarifen abweichen.

## **Art. 12 Druckverhältnisse**

Bei ungenügenden Druckverhältnissen in der Wasserversorgung kann der Bezüger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einrichten. Die Anlage muss vom Werk bewilligt werden.

## **2.2 Anschluss an Versorgungsleitungen**

### **Art. 13 Ausführung der Hausanschlussleitung**

Die Projektierung und Erstellung der Hausanschlussleitung (Grabarbeiten und Installationsarbeiten), inkl. Anschluss-T und Anschluss-Schieber bis und mit Wasserzähler, erfolgt durch das Werk oder einem von ihm beauftragten Unternehmer zu Lasten des Bezügers. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Hauszuleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Hauptanschlussahns und des Wasserzählers (Anhang).

Der Grundeigentümer oder der Bauberechtigte erteilt oder verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht für die versorgende Hausanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Hausanschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind und für die Betroffenen keine wesentlichen Nachteile mit sich bringen. Andernfalls ist Art.10 anwendbar. Die Durchleitungsrechte sind auf Kosten der Berechtigten im Grundbuch einzutragen.

### **Art. 14 Zahl der Anschlüsse**

Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Bezügers, der auch den Unterhalt übernimmt.

### **Art. 15 Gemeinsame Hauszuleitung**

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücke anzuschliessen. Die Kosten werden anteilmässig verrechnet (Anhang).

### **Art. 16 Baubeginn**

Für die Erstellung, Ergänzung oder Abänderung von Anschlüssen einer Liegenschaft oder einer Parzelle an die Wasserversorgung sind dem Werk folgende Unterlagen einzureichen.

- a) Situationsplan 1:500 oder 1:1000
- b) Grundriss Kellergeschoss
- c) Grundriss Erdgeschoss mit projektierter Umgebung
- d) Schnitt- und Fassadenpläne mit Angabe des gewachsenen und projektierten Terrains
- e) bei Industrie und Gewerbebauten die Angaben über den mutmasslichen Wasserverbrauch

Für die Wiederinbetriebnahme vorübergehend stillgelegter Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden. Dessen Genehmigung ist in jedem Fall abzuwarten.

## **Art. 17 Eigentum**

Die Hausanschlussleitungen gehen bis und mit Wasserzähler in das Eigentum des Werkes über, das auch sämtliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten auf Kosten des Werkes durchführt.

## **Art. 18 Änderung von Hausanschlussleitungen**

Verursacht der Bezüger infolge Abbruch, Um- oder Neubau seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Falls die Verstärkung von Anschlussleitungen nötig wird, gelten hiefür sinngemäss die für die Neuherstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen gemäss Art. 13.

## **Art. 19 Temporäre Anschlüsse**

Die Kosten für den Bau und Unterhalt von temporären Anschlüssen ab den Versorgungsleitungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Bezügers.

## **Art. 20 Grabarbeiten**

Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Baubeginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von technischen Leitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Rücksicht zu nehmen. Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Leitungen Meldung zu machen, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann. Bei Beschädigung von Leitungen, welche im Leitungsplan eingetragen sind, trägt der Unternehmer die Instandstellungskosten.

## **2.3 Hausinstallationen**

### **Art. 21 Ausführung der Hausinstallationen**

Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Zur Erstellung, Abänderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

### **Art. 22 Hausinstallationskontrolle**

Beauftragte des Werkes sind berechtigt, die Anlagen zu kontrollieren. Für die Kontrolle der Anlagen kann das Werk auch aussenstehende Fachleute beiziehen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Bezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist auf eigene Kosten zu beheben. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf Kosten des Bezügers beheben lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallationen eingeschränkt.

### **Art. 23 Private Brandschutzeinrichtungen**

Die Erstellung von privaten Brandschutzanlagen ist Sache des Bezügers. Für plombierte Feuerhähnen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist Letzteres der Fall, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen. Wird bei einer Kontrolle eine vorsätzlich entfernte Plombe festgestellt, so wird dem Bezüger ein mutmasslicher Verbrauch aufgerechnet.

### **Art. 24 Wasserbehandlungsanlagen**

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen mit einem Zulassungsattest des SVGW installiert werden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

### **Art. 25 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

## **Art. 26 Stilllegung**

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden vom Werk zu Lasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

## **2.4 Einrichtung zur Mengemessung**

### **Art. 27 Wasserzähler**

Die für die Messung des Wasserverbrauches notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 31 dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dabei ist es zwingend, dass die Messeinrichtung in einem nicht frostgefährdeten Raum (Waschküche, Kellerraum, Garage usw.) installiert wird, der mit einem Bodenablauf versehen ist.

Zum Schutz der Messeinrichtungen notwendigen Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

Das Werk kann, zu Lasten des Bezügers, die notwendigen Installationen verlangen, die den Betrieb einer Aussenablesung des Wasserzählers (z. B. an der Aussenwand einer Liegenschaft) ermöglichen.

### **Art. 28 Beschädigung**

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden alle aus der Beschädigung entstandenen Kosten dem Bezüger belastet.

### **Art. 29 Plombierung**

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr in einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigt Plomben an Zähler verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

### **Art. 30 Anzeigepflicht**

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen sind dem Werk unverzüglich zu melden.

### **Art. 31 Unterzähler**

Unterzähler, welche im Auftrag des Bezügers installiert werden, sind als solche zu kennzeichnen. Der Einbau und der Unterhalt gehen zu Lasten des Bezügers.

## **3. Abgabe von Wasser**

---

### **Art. 32 Unterbrechungen und Einschränkungen**

Das Werk kann die Wasserabgabe einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Versorgungsanlagen.

Das Werk ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Es übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteiligen Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Benützungsggebühr. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Bezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

### **Art. 33 Schadenersatz**

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus.

#### **Art. 34 Verwendung des Wassers**

Das Werk ist berechtigt, Vorschriften über die Verwendung von Wasser zu erlassen. Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger kein Wasser an Dritte abgeben oder auf ein anderes Grundstück leiten. Ausgenommen bleibt die Abgabe an die Mieter oder Pächter.

#### **Art. 35 Verweigerung der Wasserabgabe**

Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann das Werk einen Hausanschluss verweigern.

#### **Art. 36 Haftung**

Der Bezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis Anlagen der Wasserversorgung benutzen.

#### **Art. 37 Unrechtmässiger Wasserbezug**

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber dem Werk ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Art. 38 Auflösung des Bezugsverhältnisses**

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens acht Werktagen schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauchs bis zum Ablesetag sowie der Grundpauschale bis zum Ende der Ablesperiode. Die Gebäudetaxe muss weiterhin bezahlt werden.

#### **Art. 39 Vorübergehende Nichtbenützung der Anlagen**

Die vorübergehende Nichtbenützung oder nur zeitweise betriebener Wasserverbrauchsapparate wird nicht als Grund für die Auflösung des Bezugsverhältnisses oder für die Ablehnung der Bezahlung der Grundpauschale und Gebäudetaxe anerkannt.

#### **Art. 40 Verübergehender Wasserbezug, Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer Bewilligung durch das Werk. Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Werks zulässig.

## **4. Finanzierung**

### **4.1 Grundsätze**

#### **Art. 41 Eigenwirtschaftlichkeit**

Das Werk muss selbsttragend sein. Es wird darüber eine besondere Rechnung geführt, die jährlich abzuschliessen und nach Prüfung durch die Revisoren der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge gemäss Art. 8 dieses Reglementes
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

#### **Art. 42 Anschlussgebühr**

Das Werk erhebt für den Anschluss an das Verteilnetz eine einmalige Gebühr gemäss besonderer Regelung, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen ist.



### **Art. 43 Benützungsgebühr**

Das Werk erhebt eine jährlich wiederkehrende Benützungsgebühr gemäss separatem Tarif. Dieser ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

## **4.2 Verrechnung des Wasserverbrauches**

### **Art. 44 Feststellung des Wasserverbrauches**

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Die Ablesung erfolgt in vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Dem Beauftragten des Werkes ist zur Ablesung der Zähler ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

### **Art. 45 Messfehler**

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des geschuldeten Betrages der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind dem Werk sofort zu melden. Vorbehalten bleibt § 51 Planungs- und Baugesetz (PBG) (Verjährung 5 Jahre).

### **Art. 46 Bezüger**

Für die Aufteilung der nach Tarif erhobenen Abgaben an die Mieter oder Pächter ist der Bezüger zuständig. Es ist indessen untersagt, das Wasser teurer als zu den Tarifansätzen weiterzuverrechnen.

### **Art. 47 Wasserverluste**

Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Wasserverbrauches.

Der Bezüger ist verpflichtet, allfällige Störungen (Geräusche, Wasseraustritte aus dem Erdreich oder Ähnliches) vor dem Wasserzähler dem Werk unverzüglich zu melden.

### **Art. 48 Rechnungsstellung**

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk ist berechtigt, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für Wasserbezüge zu verlangen. Die Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzug zu bezahlen.

### **Art. 49 Rechnungsdifferenzen**

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist zur Zahlung fällig.

### **Art. 50 Eigentumswechsel**

Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und der neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels frühzeitig zu melden. Für die Benützungsgebühren in leer stehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 51 Reglementänderungen**

Die Gemeindeversammlung kann das vorliegende Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.

### **Art. 52 Rekurs**

Gegen Entscheide des Werks in Bezug auf Bestimmungen des vorliegenden Reglementes kann innert 20 Tagen ab der Zustellung beim zuständigen Departement schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist zu begründen und muss einen Antrag enthalten.

### **Art. 53 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ersetzt die Reglemente im Gebiet der ehemaligen Ortsgemeinden Bürglen, Istighofen, Leimbach und Opfershofen exkl. Ortsteil Ürenbohl samt ihren Nachträgen und Änderungen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 02.11.1995

---

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 11.01.1996

Der Gemeindeammann:  
Armin Eugster

Der Gemeindeschreiber:  
Rolf Sempach

---

Vom DBU genehmigt mit Entscheid Nr. 03/931 vom 05.04.2004.

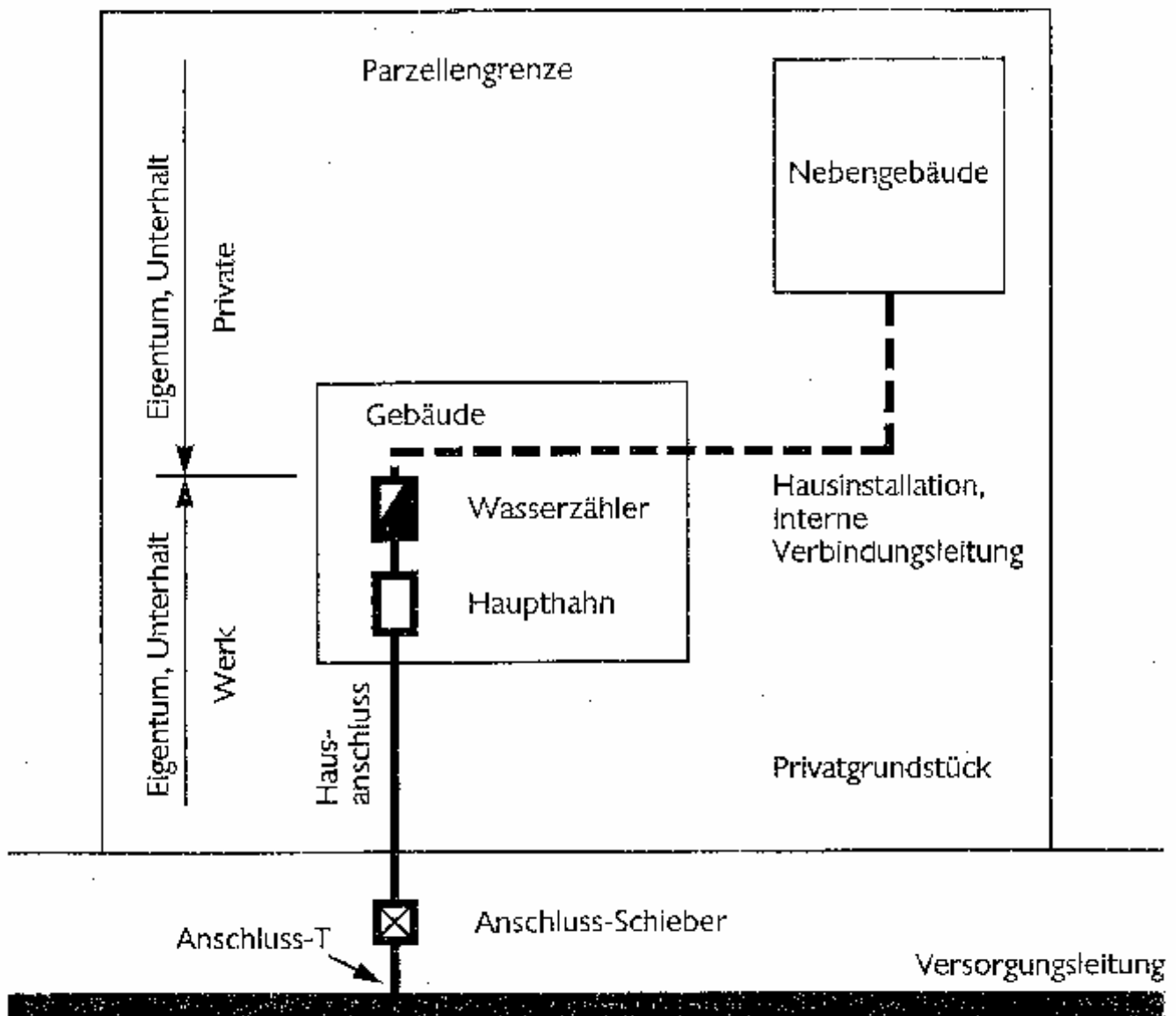
---

Vom Gemeinderat auf den 05.04.2004 in Kraft gesetzt.

---

## Anhang Begriffserläuterung

(Artikel 13 des Reglementes)



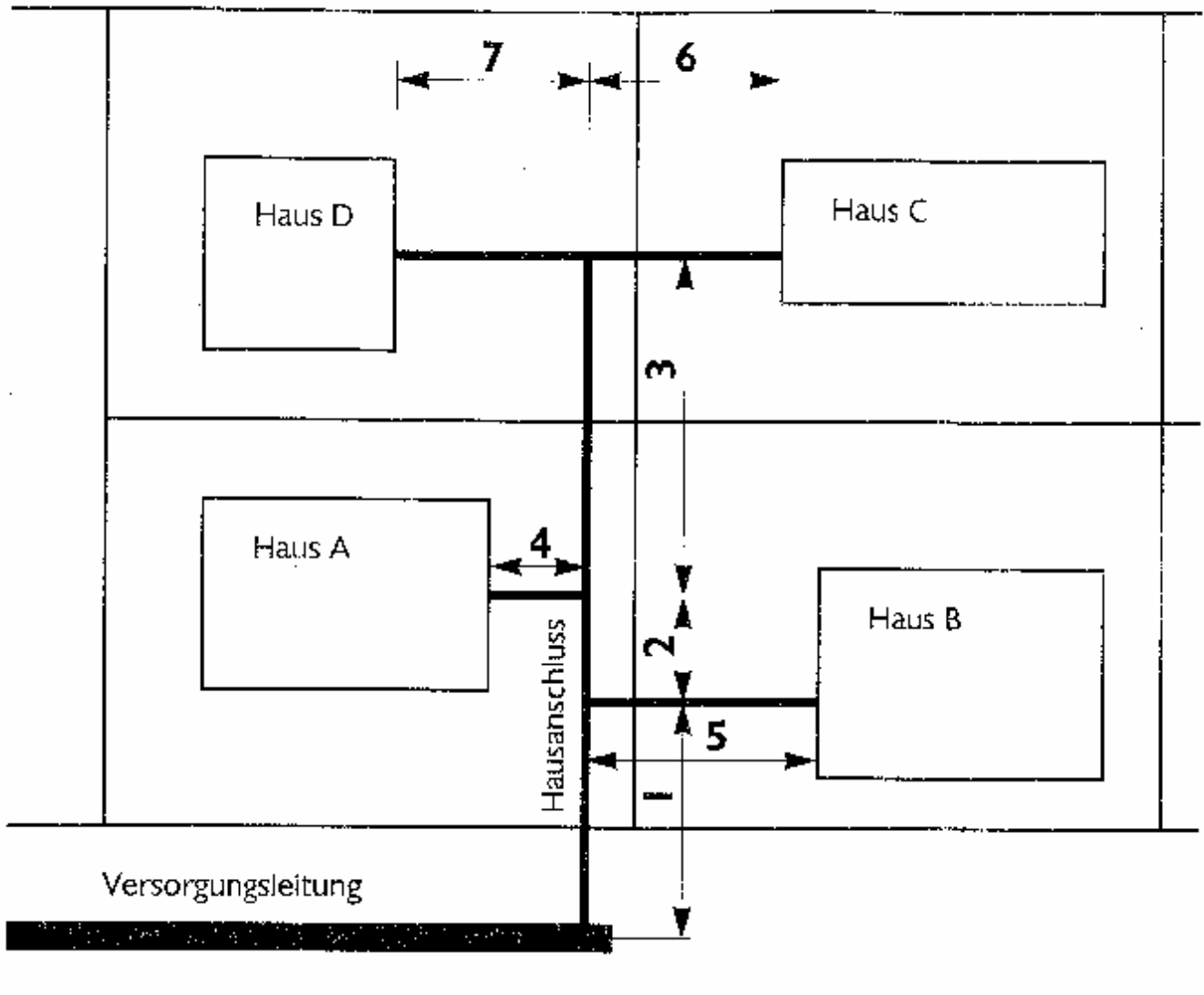
### Weitere Anlagen des Werks (Artikel 7)

5 Quellen in Schönenberg  
3 Quellen in Berg  
Reservoir Moos  
Reservoir Mühltobel  
Pumpwerk Auwald  
Pumpwerk Dammweg

Messstation Mühltobel (ohne Wassermesser)  
Messstation Geisswiesen, Leimbach  
Zubringerleitung Sulgen-Leimbach  
Zubringerleitung Heiligschlecht-Moos  
Zubringerleitung Berg-Reservoir Mühltobel:  
Anteil von 250 m Länge  
Zubringerleitung Quellen Berg-Reservoir  
Mühltobel

# Anhang **Gemeinsame Hauszuleitung**

(Artikel 15 des Reglementes)



## Kostenaufteilung der Hausanschlüsse

Teilstrecke	Kostenbeteiligung durch
1	Haus A, B, C, D
2	Haus A, C, D
3	Haus C, D
4	Haus A
5	Haus B
6	Haus C
7	Haus D



**Politische Gemeinde Bürglen**

Wasserversorgungsplan Ortsteil Bürglen 1:5000

Stand 1. Januar 1996

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. November 1995

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Januar 1996

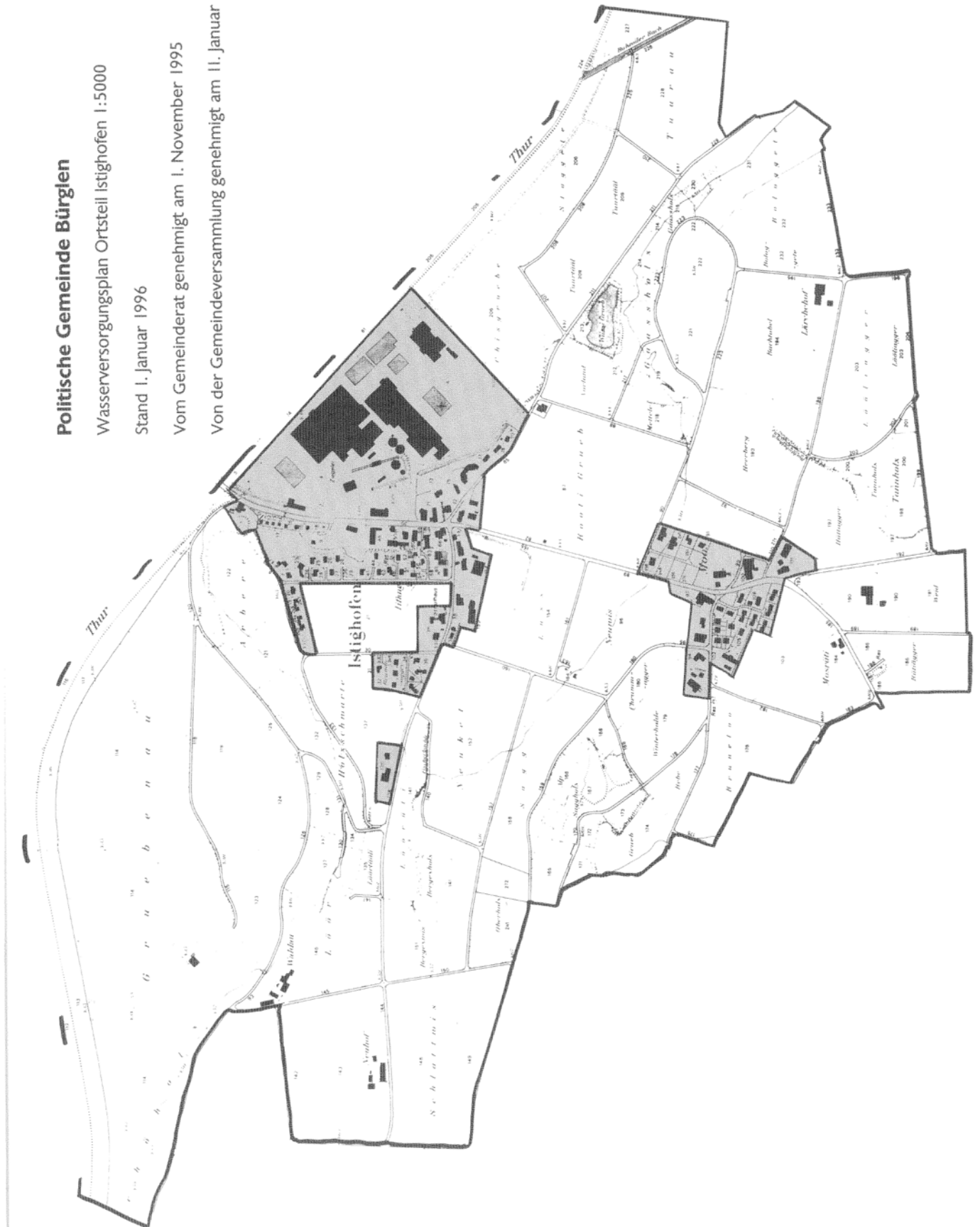
# Politische Gemeinde Bürglen

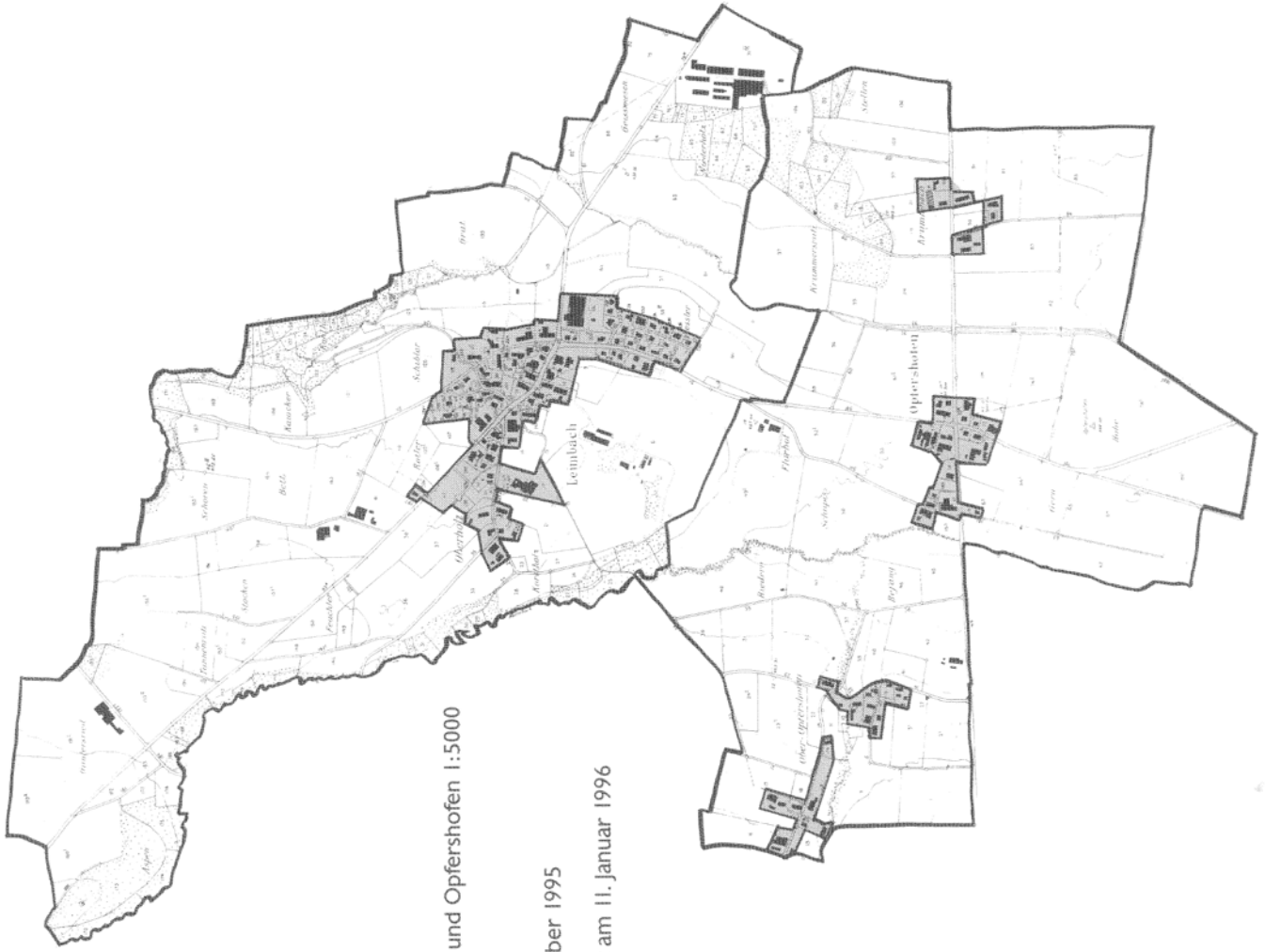
Wasserversorgungsplan Ortsteil Istighofen 1:5000

Stand 1. Januar 1996

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. November 1995

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Januar 1996





**Politische Gemeinde Bürglen**

Wasserversorgungsplan Ortsteile Leimbach und Opfershofen 1:5000

Stand 1. Januar 1996

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. November 1995

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Januar 1996

